

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 242.

Montag, den 30. August.

1847.

Bekanntmachung.

Zur Erinnerung an die Uebergabe der Verfassungsurkunde wird auch in diesem Jahre der 4. September feierlich begangen werden. Zu diesem Zwecke ist ein aus Mitgliedern des Rathes, der Herren Stadtverordneten und des Wohlthätigen Communalgardenausschusses bestehender Comité ernannt und demselben die Vorbereitung und Leitung der Festlichkeiten von uns übertragen worden. Indem wir auf das von demselben zu erlassende Programm verweisen, sprechen wir zugleich die Hoffnung aus, daß die Feier des wichtigen Tags eine recht allgemeine werden möge.

Leipzig, den 26. August 1847.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Gross.

Fest-Programm.

Die Feier des Verfassungsfestes ist für dieses Jahr folgendermaßen geordnet worden:

Früh um 5 Uhr findet Reveille der Communalgarde statt. Hierauf wird von den Thürmen ein Choral geblasen und Johann der Gottesdienst mit allen Glocken eingeläutet werden.

Um 8 Uhr wird in den Stadtkirchen Gottesdienst gehalten.

Die Behörden und die Bürgerschaft versammeln sich auf dem Rathhause und begeben sich um 8 Uhr im Zuge nach der Thomaskirche. Alle Bürger und Einwohner werden zur Theilnahme eingeladen und es haben diejenigen, welche sich dem Zuge anzuschließen gedenken, vor 8 Uhr auf dem Rathhaussaale sich einzufinden.

Um 11 Uhr wird sich die Communalgarde auf dem Markte aufstellen.

Nach Abfingung eines unter die Versammlung zu vertheilenden Liedes wird dem König, dem Vaterlande und der Verfassung ein Tebehoch ausgebracht und hierauf das Lied: „Nun danket Alle Gott“ gesungen werden.

Um 1 Uhr werden sich die Mitglieder der Behörden und die Bürger und Einwohner zu einem Festmahle in den Sälen des Schützenhauses vereinigen. Numerirte Billets zur Theilnahme werden bis zum 2. September in dem großen Saale der alten Waage (1 Treppe hoch) gegen Erlegung von 15 Ngr., als dem Betrage des Couverts, ausgegeben; spätere Anmeldungen können nur insoweit es der Raum gestattet Berücksichtigung finden.

Von 4 Uhr an findet auf den erleuchteten Plätzen des Schützenhauses Concertmusik bis Abends 9 Uhr statt und ist der Zutritt allen Einwohnern gestattet.

Ferner wird an diesem Tage eine Speisung der Armen im Armenhause und Johannishospitale, der Versorgten im Georgenhause und der Waisenkinder stattfinden, auch den Kindern der Armenschule eine Freude bereitet werden.

Wächte diese Feier, welche an den hohen Festtag des Vaterlands erinnert, in diesem Jahre aber zugleich den innigen Dank gegen Gott für überstandene Noth von uns fordert, eine recht allgemeine Theilnahme finden!

Leipzig, den 26. August 1847.

Der Fest-Comité.

D. Seeburg.
Lurgenstein.
Bogel.

Blum.
Koch.
D. Lippert sen.

D. Neumeister.
D. Stephani.
D. Müder.

Die Billets zu dem Constitutions-Festmahle sind bis zum 2. September täglich früh von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr in dem großen Saale der alten Waage in Empfang zu nehmen.

Bekanntmachung,

die Aufbewahrung feuergefährlicher Waaren und Gegenstände betreffend.

Es ist bereits in §. 13 der hiesigen Feuerordnung vom Jahre 1834 vorgeschrieben, daß diejenigen Materien, welche leicht Feuer fangen oder weiter verbreiten, an solchen Orten, an denen sie gefährlich werden können, nicht aufbewahrt werden sollen. Wir sehen uns jedoch durch die in der neuern Zeit gemachten Erfahrungen veranlaßt, nicht nur die in dem angezogenen Paragraphen der Feuerordnung enthaltenen Vorschriften hierdurch wiederholt einzuschärfen, sondern machen zugleich die nachstehenden, mit Rücksicht auf die verschiedenen Arten der feuergefährlichen oder leicht entzündlichen Waaren und Gegenstände getroffene Anordnungen hierdurch bekannt.

I.

- 1) Hobelspähne sind, wenn ihre Menge mehr als drei Tragkörbe von gewöhnlicher Größe beträgt, aus den Werkstätten zu entfernen und angefeuchtet und mit Steinen beschwert in geräumigen Hoflocalen oder Schuppen aufzubewahren.
- 2) Lunte, Feuerschwamm, Schwefelsäden, Schwefelhölzchen, Zunder, Streichzündhölzer und Streichzündschwamm, so wie Barlapp, dürfen in großen, den täglichen Bedarf zum Detailverkauf überschreitenden Quantitäten nicht anders als in mit Blech ausgeschlagenen, gut schließenden Kisten aufbewahrt werden.